

Sitzungsprotokoll

Gemeinde Oelixdorf

Gremium

Gemeindevertretung

Tag	Beginn	Ende
02.11.2015	19.30 Uhr	22.00 Uhr

Ort
Feuerwehrgerätehaus, Oberstraße 56 in Oelixdorf

Sitzungsteilnehmer siehe beiliegendes Teilnehmerverzeichnis.

Das Ergebnis der Beratung ergibt sich aus den Anlagen, die Bestandteil dieses Protokolls sind.

gez. Heuberger
- Vorsitzender -

gez. Peglow
- Protokollführer -

Teilnehmerverzeichnis

zum Protokoll der Sitzung
der **Gemeindevertretung Oelixdorf**

am 02.11.2015

Mitglieder:	anwesend	
	<u>ja</u>	<u>nein</u>
CDU Manfred Bertermann	x	
Anne Kahl	x	
Jörgen Heuberger Bürgermeister	x	
Thies Möller 2. stellv. Bgm. -	x	
Martin Rentz	x	
Michael Gohr	x	
Kathrin Pfeiffenberger	x	
SPD Gero Pulmer - 1. stellv. Bgm. -	x	
Rainer Gosau		
Björn Warnke	x	
Gisela Albrecht		x
FDP Walter Broocks	x	
Jürgen Gripp	x	

Ferner anwesend:

Herr Peglow als Protokollführer



Einladung
zur Sitzung

Gemeindevertretung	Datum Mo., 02.11.2015	Uhrzeit 19.30 Uhr
Sitzungsort Feuerwehrgerätehaus, Oberstraße 56 in Oelixdorf	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich	<input type="checkbox"/> nichtöffentlich

Tagesordnung

1. Anträge zur Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde
3. Mitteilungen des Bürgermeisters
4. Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie - Aufstellen eines Lärmaktionsplanes;
hier: Abschluss des Verfahrens
5. 1. Änderung des Flächennutzungsplanes „Begräbniswald“ der Gemeinde Oelixdorf für das Gebiet nördlich der Störwiesen, südlich der bebauten Ortslage der Gemeinde Oelixdorf, östlich der Straße „Charlottenhöhe“ und westlich des Klärwerkes Oelixdorf bzw. der Gemeinde Kollmoor
hier: a) Beratung und Entscheidung über die Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange
b) Abschließender Beschluss
6. Urnenbegräbniswald - Erlass einer Friedhofssatzung
7. Erlass einer Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Oelixdorf
8. Bebauungsplan Nr. 11 „Kaiserberg“ der Gemeinde Oelixdorf für das Gebiet nördlich der Straße „Chaussee“ sowie südlich und westlich der Straße „Kaiserberg“;
hier: Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses
9. Sachstand zur Einrichtung eines DaZ-Zentrums in der Grundschule Oelixdorf
10. Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2014
11. Bekanntgabe der im Jahre 2014 eingegangenen Spenden für die Gemeinde Oelixdorf
12. Bericht über die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 95 d GO im Haushaltsjahr 2014
13. Bericht über die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 95 d GO im Haushaltsjahr 2015
14. Antrag der Oelixdorfer Schützen auf Kostenübernahme zur Sanierung der Schießanlage
15. a) Erweiterung des Kindergartens Oelixdorf
b) Beschaffung von Mobiliar für die neue Kindergartengruppe
16. Breitbandanschluss in öffentlichen Gebäuden
17. Erlass der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2015
18. Mitteilungen und Anfragen
19. 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Wriethen“;
hier: Bauplanungsvertrag
20. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zu einer Lückenbebauung nach § 34 BauGB
21. Vertragsangelegenheit
22. Grundstücksangelegenheit

gez. Heuberger
- Bürgermeister -

Hinweis: Es ist damit zu rechnen, dass über die Tagesordnungspunkte 19 - 22 nichtöffentlich beraten und beschlossen wird.

Der Vorsitzende stellt die form- und fristgerechte Einladung sowie die Beschlussfähigkeit der Gemeindevertretung fest.

Es liegen Gründe für den Ausschluss der Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 2 GO vor. Eine Aussprache über die Gründe des Ausschlusses der Öffentlichkeit wird nicht gewünscht. Über den Antrag zum Ausschluss der Öffentlichkeit wird in öffentlicher Sitzung entschieden.

Es wird der **Beschluss** gefasst,

die **Punkte 19 - 22**

in nicht öffentlicher Sitzung zu beraten.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Zu Pkt. 1: Anträge zur Tagesordnung

Es wird der Dringlichkeitsantrag gemäß § 4 Abs. 5 der Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Oelixdorf vom 30.11.1990 gestellt, den

Pkt. 15 c : Auftragsverträge an ein Architektenbüro

in die Tagesordnung aufzunehmen. Die Dringlichkeit wird anerkannt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Die weiteren Punkte rücken entsprechend.

Weitere Anträge zur Tagesordnung werden nicht gestellt.

Zu Pkt. 2: Einwohnerfragestunde

Ein Einwohner erkundigt sich nach dem aktuellen Stand zur Breitbandverkabelung in der Gemeinde. Herr Bürgermeister Heuberger erläutert die Planungen und stellt kurz den Zeitplan für die Verlegung der Glasfaserleitungen dar.

Zu Pkt. 3: Mitteilungen des Bürgermeisters

Herr Bürgermeister Heuberger berichtet zu nachfolgenden Angelegenheiten:

3.1

Die Zuwanderung von Flüchtlingen hält unvermindert an. Die Hauptlast bei der Unterbringung der Hilfesuchenden schultert derzeit die Gemeinde Lägerdorf. Herr Heuberger bittet alle Mitglieder der Gemeindevertretung aber auch die erschienene Öffentlichkeit, das Amt Breitenburg bei der Akquise von Wohnungen zu unterstützen und freien Wohnraum zu melden.

3.2

An der Grundschule „Am Störtal“ wurde am Eingangsbereich ein neues Namensschild angebracht.

3.3

Die neue Rechenanlage im Klärwerk wurde in der 43. KW montiert.

3.4

Die letzten drei kurzen Lampenmasten im Sürgen sollen voraussichtlich bis zum 09.11.2015 ausgetauscht werden.

3.5

Dem Vorsitzenden der Oelixdorfer Schützen liegt eine Anfrage vor, ob es möglich wäre, neben den Schafen und den Bogenschützen einen Hundeplatz auf dem Sportplatz Kottstraten einzurichten. Dieser Hundeplatz soll etwa 3x wöchentlich als solcher genutzt werden.

3.6

Laternenumzug und Adventskalender

3.7

Die Bevölkerungsentwicklung in der Gemeinde Oelixdorf aber auch im Amt Breitenburg ist insgesamt leicht rückläufig. Herr Heuberger präsentiert hierzu entsprechende Grafiken.

Zu Pkt. 4: Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie - Aufstellen eines Lärmaktionsplanes; hier: Abschluss des Verfahrens

Herr Bürgermeister Heuberger führt in die Thematik ein und berichtet aus der vergangenen Sitzung des Bau- und Umweltausschusses. Der Sachverhalt wird durch den Ausschussvorsitzenden, Herrn Rentz, ergänzt. Die Gemeinde Oelixdorf ist lediglich in einem kleinen Bereich entlang der B206 in Höhe des Gut Schmabek betroffen. Dort existiert jedoch keine Wohnbebauung. Ein weiterer Klärungsbedarf schließt sich in dieser Angelegenheit nicht an. Es wird nachfolgender **Beschluss** gefasst:

Die Gemeindevertretung Oelixdorf nimmt zur Kenntnis, dass die Öffentlichkeit hinreichend beteiligt wurde, keine Anregungen eingegangen sind und beschließt, dass das Verfahren zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie beendet ist.

Dieses ist erneut bekannt zu machen. Das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) in Flintbek ist entsprechend zu informieren.

Abstimmungsergebnis: 12 dafür

Zu Pkt. 5: 1. Änderung des Flächennutzungsplanes „Begräbniswald“ der Gemeinde Oelixdorf für das Gebiet nördlich der Störwiesen, südlich der bebauten Ortslage der Gemeinde Oelixdorf, östlich der Straße „Charlottenhöhe“ und westlich des Klärwerkes Oelixdorf bzw. der Gemeinde Kollmoor hier: a) Beratung und Entscheidung über die Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange b) Abschließender Beschluss

:

Herr Bürgermeister Heuberger führt kurz in das Thema ein und berichtet zu der bisherigen Ausschussarbeit. Der Sachverhalt wird durch den Vorsitzenden des Bau- und Umweltausschusses, Herrn Rentz, ergänzt. Ein weiterer Klärungsbedarf schließt sich in dieser Angelegenheit nicht an. Es wird nachfolgender **Beschluss** gefasst:

1. Über die im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) eingegangenen Stellungnahmen wird gemäß der vorliegenden Liste der Abwägungsvorschläge entschieden.
2. Der Amtsvorsteher des Amtes Breitenburg wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von dem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.
3. Die Gemeindevertretung beschließt die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes.
4. Die Begründung hierzu wird gebilligt. Der Umweltbericht wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

5. Der Amtsvorsteher des Amtes Breitenburg wird beauftragt, die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Genehmigung dem Innenministerium vorzulegen (§ 6 Abs. 1 Baugesetzbuch).
Die nicht berücksichtigten Stellungnahmen sind mit dem Abwägungsergebnis bei der Vorlage des Planes beizufügen (§ 3 Abs. 2 Baugesetzbuch).
6. Der Amtsvorsteher des Amtes Breitenburg wird beauftragt, die Genehmigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes nach § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung während der Sprechstunden einzusehen und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Gemeindevertreter/Gemeindevertreterinnen: 13
davon anwesend: 12; Ja-Stimmen: 10; Nein-Stimmen: -/ -; Stimmenthaltungen: 2

Bemerkung: Aufgrund des § 22 GO waren keine Gemeindevertreter/Gemeindevertreterinnen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Zu Pkt. 6: Urnenbegräbniswald - Erlass einer Friedhofssatzung

Herr Bürgermeister Heuberger fasst kurz den Sachverhalt zusammen und berichtet aus der vergangenen Sitzung des Finanzausschusses. Er stellt noch einmal die dort beschlossenen Änderungswünsche dar. Der Entwurf der Friedhofssatzung soll entsprechend geändert werden. Ein weiterer Klärungsbedarf schließt sich in dieser Angelegenheit nicht an. Es wird nachfolgender **Beschluss** gefasst:

Dem anliegenden Entwurf der Friedhofssatzung für den Urnenbegräbniswald „Sternenwald“ wird unter Berücksichtigung der im Finanzausschuss vorgebrachten Änderungswünsche zugestimmt. Der Bürgermeister wird zur Ausfertigung der Satzung ermächtigt. Die Friedhofssatzung ist öffentlich bekanntzumachen.

**Abstimmungsergebnis: 10 dafür
2 Enthaltungen**

FRIEDHOFSSATZUNG DER GEMEINDE OELIXDORF FÜR DEN FRIEDHOF „STERNENWALD“

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 04.02.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.05.2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 105) und des § 26 des Bestattungsgesetzes (BestattG) vom 04.02.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.02.2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 56) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 02.11.2015 folgende Friedhofssatzung erlassen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für den Friedhof der Gemeinde Oelixdorf „Sternenwald“.

§ 2 Friedhofszweck

1. Die Grundversorgung der Einwohner der Gemeinde Oelixdorf mit Bestattungsmöglichkeiten wird durch die umliegenden kommunalen und kirchlichen Friedhöfe sichergestellt. Ein ordnungsrechtliches Bedürfnis nach Regelung des Beisetzungsortes oder der Beisetzungsart besteht nicht. Bei diesem Friedhof der Gemeinde Oelixdorf handelt es sich um eine zusätzliche Möglichkeit der Beisetzung in einem Urnenbegräbniswald.
2. Der Friedhof wird in privatrechtlicher Form durch den jeweiligen Grundstückseigentümer oder eine Gesellschaft unter der Bezeichnung „Sternenwald“ betrieben und verwaltet, im folgenden als Friedhofsverwaltung bezeichnet.
3. Der Friedhof dient der Beisetzung derjenigen Personen, die bei ihrem Tode Einwohner der Gemeinde Oelixdorf waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
4. Die Friedhofsverwaltung kann die Bestattung anderer Personen zulassen.

§ 3 Schließung und Aufhebung

1. Der Friedhof oder ein Friedhofsteil kann aus zwingendem öffentlichen Grund ganz oder teilweise durch Beschluss der Gemeindevertretung für weitere Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet (Aufhebung) werden.
2. Durch die Schließung oder die Aufhebung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung oder die Aufhebung das Recht auf weitere Beisetzungen in Grabstätten erlischt, wird den Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Grabstätte auf dem Friedhof zur Verfügung gestellt. Sofern dieses nicht möglich ist, oder nicht gewünscht wird, wird das geleistete Entgelt anteilig erstattet.
3. Schließung und Aufhebung werden öffentlich bekannt gemacht. Die Nutzungsberechtigten der Grabstätten werden außerdem schriftlich benachrichtigt, wenn die Anschriften der Friedhofsverwaltung bekannt sind.
4. Alle Ersatzgrabstätten gem. Abs. 2 sind von der Friedhofsverwaltung kostenfrei in ähnlicher Weise wie die geschlossenen oder entwidmeten Grabstätten herzurichten. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes. An der ursprünglichen vertraglichen Ruhe- oder Nutzungszeit ändert sich jedoch nichts.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

1. Der Friedhof ist täglich in der Zeit zwischen 8 und 18 Uhr geöffnet.
2. Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend oder zeitlich begrenzt untersagen.
3. Bei Sturm, Gewitter und Naturkatastrophen ist der Begräbniswald geschlossen und darf nicht betreten werden.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

1. Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
2. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
3. Verboten ist jedes Verhalten, durch das der Friedhof, seine Anlagen und Einrichtungen beschädigt oder verunreinigt sowie der Beisetzungsbetrieb oder die Besucher gestört, behindert, gefährdet oder belästigt werden können. Insbesondere ist auf den Friedhöfen nicht gestattet:
 1. ohne Genehmigung die Wege mit Kraftfahrzeugen aller Art und Fahrrädern zu befahren;
 2. Waren aller Art – insbesondere Kränze und Blumen – und gewerbliche Dienste anzubieten;
 3. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung an der Grabstätte gewerbsmäßig zu fotografieren;
 4. Druckschriften zu verteilen sowie Plakate, Hinweise, Reklameschilder, Anschläge und dergleichen anzubringen;
 5. Einfriedungen und Hecken zu übersteigen;
 6. zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben;
 7. Tiere unangeleint auf dem Friedhof laufen zu lassen und als Tierführer/in den Kot nicht wieder zu beseitigen.
4. Besondere Gestaltungen der Bestattungen (z. B. Spielmannzüge, Fahnenaufzüge und dergleichen) sind nur nach vorheriger Genehmigung der Friedhofsverwaltung zugelassen.
5. Das Abhalten von Veranstaltungen auf dem Friedhof, insbesondere Gedenkfeiern und Gottesdienste, bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antrag dafür sollte nach Möglichkeit 14 Tage vorher bei der Friedhofsverwaltung gestellt werden.

§ 6 Gewerbetreibende

1. Auf dem Friedhof dürfen nur solche gewerblichen Tätigkeiten ausgeübt werden, die dem Zweck des Friedhofs dienen. Für gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof ist die vorherige Zulassung des Betriebes durch die Friedhofsverwaltung erforderlich. Die Antragsteller/innen sind verpflichtet, Änderungen, die Einfluss auf die Zulassung haben könnten, unverzüglich bei der Friedhofsverwaltung zu melden.
2. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie verursachen. Voraussetzung für die Zulassung ist der Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung.
3. Die Zulassung wird allgemein auf Widerruf erteilt.
4. Gewerbliche Arbeiten dürfen abweichend von § 4 Abs. 1 nur während der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten durchgeführt werden.
5. Die Friedhofsverwaltung kann von den vorstehenden Vorschriften Ausnahmen zulassen.

III. Beisetzungsvorschriften

§ 7 Allgemeines

1. Die Friedhofsverwaltung setzt Zeit und Ort für die Beisetzungen fest. Der Zeitpunkt der Urnenbeisetzung kann erst nach der Einäscherung verbindlich festgesetzt werden.
2. Wird die Beisetzung in einer bereits erworbenen Grabstätte gewünscht, so ist der Nachweis über das Nutzungsrecht der Anmeldung beizufügen. Ist die Dauer des Nutzungsrechtes kürzer als die in § 10 festgesetzte Ruhezeit, kann das Nutzungsrecht nicht in Anspruch genommen werden. Die Friedhofsverwaltung kann einer Verlängerung des Nutzungsrechtes zustimmen. Wenn dritte Personen beigesetzt werden, muss die/der jeweilige Nutzungsberechtigte dazu schriftlich die Zustimmung erteilen. Im Falle einer Personenmehrheit der Nutzungsberechtigten kann der Antrag nur einvernehmlich gestellt werden.

3. Beisetzungen sind innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Fristen vorzunehmen. Fristverlängerungen sind von den Hinterbliebenen bei der zuständigen Behörde zu beantragen.

§ 8 Urnen

Es dürfen nur Urnen aus nachweislich biologisch abbaubaren Materialien verwendet werden.

§ 9 Gräber

1. Die Urnen müssen mindesten in einer Tiefe von 50 Zentimetern, gemessen von der Erdoberfläche bis zur Oberkante der Urne, beigesetzt werden.
2. Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.

§ 10 Ruhezeit

Die gesetzlich vorgeschriebene Ruhezeit beträgt zurzeit mindestens 20 Jahre vom Tag der Beisetzung an.

§ 11 Umbettungen

1. Die Umbettung von Aschen bedarf unbeschadet gesetzlicher Bestimmungen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung darf nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, der eine Störung der Totenruhe rechtfertigt. Ein Rechtsanspruch auf eine Umbettung besteht nicht. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, eine Umbettung aus dringendem öffentlichem Interesse vorzunehmen.
2. Für Umbettungen, die nicht aus öffentlichem Interesse vorgenommen werden, ist ein Antrag erforderlich. Antragsberechtigt für Umbettungen aus Einzelgrabstätten sind die Ehegatten und Verwandten, bei Umbettungen aus Familien- oder Gemeinschaftsgrabstätten der/die jeweilige Nutzungsberechtigte. Sind mehrere Personen antragsberechtigt, kann der Antrag nur einvernehmlich gestellt werden.
3. Die Antragsteller tragen die Kosten der Umbettung.
4. Durch die Umbettung wird die Ruhezeit nicht berührt.
5. Ausgrabungen werden vom Friedhofspersonal unter Ausschluss der Öffentlichkeit vorgenommen. Auch die Antragsteller und Angehörigen der Verstorbenen sind ausgeschlossen. Der Zeitpunkt wird von der Friedhofsverwaltung bestimmt. Bei der nachfolgenden Wiederbeisetzung können Angehörige anwesend sein.

IV. Grabstätten, Nutzungsrechte, Gebühren, Register

§ 12 Allgemeines

1. An den Grabstätten können Nutzungsrechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
2. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung. Die Grabinhaber haben keinen Anspruch auf Veränderung des Pflanzen- und Baumbestandes.
3. Die Dauer der Nutzungsrechte beträgt mindestens die gesetzlich vorgeschriebene Ruhezeit von zurzeit 20 Jahren und höchstens 99 Jahre.

§ 13 Register

1. Jede Grabstätte erhält eine eindeutige Nummer, die von der Friedhofsverwaltung in einem Register erfasst und in ein Baumkataster übertragen wird.
2. Das Register enthält neben der Nummer die geographischen Daten der Grabstätte, den Namen und die Anschrift des/der Nutzungsberechtigten, das Datum des Beginns und des Endes des Nutzungsrechtes, den/die Namen der beigesetzten Person/en mit dem/den Datum/Daten der Beisetzung/en.

§ 14 Grabstätten

1. Für die Beisetzung von Urnen werden eingerichtet:
 1. Einzelgrabstätten (§ 15);
 2. Gemeinschafts- und Familiengrabstätten (§ 16).
2. Die Grabstätten können zu Lebzeiten vorsorglich erworben werden.

§ 15 Einzelgrabstätten

1. Einzelgrabstätten werden getrennt für Urnen angelegt. Sie werden der Reihe nach belegt.
2. Die genaue Lage einer Einzelgrabstätte wird von der Friedhofsverwaltung festgelegt.

§ 16 Gemeinschafts- und Familiengrabstätten

1. Gemeinschafts- und Familiengrabstätten sind ein- oder mehrstellige Grabstätten für Urnen, die radial um ein Landschaftselement angelegt sind. Die Landschaftselemente und die genaue Lage der einzelnen Beisetzungsstellen werden von der Friedhofsverwaltung festgelegt.
2. Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der festgesetzten Gebühr mit Aushändigung der Verleihungsurkunde, die Beginn und Ende des Nutzungsrechtes angibt.
3. In Gemeinschafts- und Familiengrabstätten darf die Anzahl von Urnen beigesetzt werden, die im Nutzungsrecht ausgewiesen ist.

§ 17 Fortwährende Nutzung

1. Der/Die jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Friedhofssatzung das Recht, in der Gemeinschafts- bzw. Familiengrabstätte beigesetzt zu werden und bei Eintritt eines Beisetzungs-falles über andere Beisetzungen zu entscheiden. Das Recht auf Beisetzung wird durch die zulässige Kapazität der Grabstätte und des Nutzungsrechtes beschränkt.
2. Ist nach Ablauf der Ruhezeit für eine Grabstelle die Restdauer des Nutzungsrechtes länger als die vorgeschriebene Ruhezeit (§ 10), so kann die Grabstätte erneut für eine Beisetzung genutzt werden. Sofern Friedhofsinteressen es erfordern, sind Ausnahmen möglich.

§ 18 Personenmehrheit, Übertragung

1. Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes für Gemeinschafts- bzw. Familiengrabstätten sollen die Nutzungsberechtigten für den Fall des Ablebens eine Nachfolgeregelung für das Nutzungsrecht bestimmen. Wird bis zum Ableben der/des Nutzungsberechtigten keine Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht auf die Erben über. Handelt es sich bei den übernehmenden Erben um eine Personengemeinschaft, eine juristische Person oder eine Körperschaft, so ist der Friedhofsverwaltung eine natürliche Person schriftlich zu benennen, die die Rechte und Pflichten des Nutzungsrechtes vertritt.
2. Der/Die jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung auf andere Personen übertragen.
3. Jede/r Rechtsnachfolger/in hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
4. Solange kein/e Nachfolger/in im Nutzungsrecht bekannt ist, werden weitere Beisetzungen in der Grabstätte nicht zugelassen.
5. Der/Die Nutzungsberechtigte muss jede Änderung der Anschrift der Friedhofsverwaltung mitteilen.

§ 19 Verzicht, Einziehung

1. Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Sofern Friedhofsinteressen es erfordern, können Ausnahmen zugelassen werden.

2. Das Nutzungsrecht erlischt:
 1. mit Ablauf der Nutzungsdauer,
 2. durch Entziehung des Nutzungsrechtes oder
 3. durch schriftlichen Verzicht der/des Nutzungsberechtigten unter Berücksichtigung des Abs. 1.
3. Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes kann die Friedhofsverwaltung – sofern keine Ruhezeiten zu beachten sind – über das Grab anderweitig verfügen.
4. Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann ohne Entschädigung entzogen werden, wenn die festgesetzten Gebühren nicht fristgemäß entrichtet sind.

V. Gestaltung der Grabstätten, Grabmale, Beisetzungen

§ 20 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

1. Im oder auf dem Boden dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Insbesondere ist es nicht gestattet:
 1. Grabmale, Gedenksteine oder sonstige bauliche Anlagen zu errichten;
 2. Grabstätten zu pflegen;
 3. Pflanzungen jeglicher Art vorzunehmen;
 4. Kränze, Grabschmuck, Erinnerungsstücke oder sonstige Grabbeigaben niederzulegen;
 5. Kerzen oder Lampen aufzustellen.
2. Die Friedhofsverwaltung kann an einem von ihr festgelegten Ort das Ablegen von Kränzen, Grabschmuck und anderen, üblichen Grabbeigaben für eine befristete Zeit erlauben.

§ 21 Grabmale

1. Grabmale sind grundsätzlich nicht zulässig.
2. Die Friedhofsverwaltung bringt an den Landschaftselementen eine Markierung an.
3. Bei Einzelgrabstätten (§ 15) besteht die Inschrift aus dem Namen der beigesetzten Personen.
4. Bei Gemeinschafts- oder Familiengrabstätten (§ 16) kann der/die Nutzungsberechtigte die Inschrift bestimmen. Inschriften, die gegen die guten Sitten, die Würde der Verstorbenen oder die Friedhofssatzung verstoßen, sind nicht zulässig. Die Gestaltung der Markierung wird von der Friedhofsverwaltung festgelegt und wird durch diese angebracht.

§ 22 Herrichtung, Unterhaltung und Pflege der Grabstätte

1. Eine Unterhaltung der Grabstätten ist nicht zulässig.
2. Die Friedhofsverwaltung kann Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen vornehmen, soweit diese im Interesse des Friedhofs sind und dem Landeswald- und Denkmalschutzgesetz nicht entgegenstehen.

§ 23 Entfernung von Grabmalen und sonstigen Anlagen

1. Eine Entfernung der Markierung ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung zulässig.
2. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, Grabmale, sonstige Anlagen und Gegenstände, die ohne Genehmigung aufgestellt oder niedergelegt worden sind, unverzüglich ohne Benachrichtigung der Nutzungsberechtigten auf deren Kosten abzuräumen. Eine Herausgabe oder Entschädigung erfolgt nicht.

§ 24 Beisetzung

1. Der Termin der Beisetzung ist mit der Friedhofsverwaltung einvernehmlich abzustimmen. Alle Handlungen, von der Absprache zum Verfahrensablauf bis zur Auswahl der Grabstätte sind nur innerhalb der Öffnungszeiten (§ 4) zulässig.
2. Urnenbeisetzungen einschließlich aller Arbeitsabläufe (Öffnen und Schließen des Urnenloches) werden ausschließlich von der Friedhofsverwaltung durchgeführt und finden grundsätzlich nur Wochentags innerhalb der Dienstzeiten statt. Bestattungen am Samstag sind der Friedhofsverwaltung mindestens 4 Wochen vorher anzuzeigen. An Sonn- und Feiertagen werden keine Beisetzungen durchgeführt.
3. Zeit, Ort und Dauer der Beisetzung setzt die Friedhofsverwaltung fest. Die Wünsche der Antragsteller/innen und der von ihnen Beauftragten sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.
4. Andere Redner als die Prediger der anerkannten Religionsgemeinschaften, Vertreter von Behörden und Angehörige sind vorher bei der Friedhofsverwaltung zu melden, soweit sie nicht in der Rednerliste der Friedhofsverwaltung eingetragen sind.
5. Nach Beendigung der Beisetzung muss der/die Antragsteller/in oder sein/ihr Beauftragter Kränze, Gebinde und sonstige Beilagen sofort entfernen. Die Friedhofsverwaltung kann einen besonderen Platz zur Verfügung stellen, an der die niedergelegten Kränze, Gebinde und sonstige Beilagen vorübergehend abgelegt werden können. Sie kann die Kränze, Gebinde und sonstigen Beilagen nach 72 Stunden vernichten.
6. Musik und Gesangsdarbietungen auf dem Friedhof dürfen nur von Musikern dargebracht werden, die eine Gewähr für eine würdige und feierliche Gestaltung bieten. Wenn Tonträger abgespielt werden sollen, muss der Wunsch der/des nächsten Angehörigen nachgewiesen werden. Die Genehmigung der Friedhofsverwaltung ist dafür mindestens 24 Stunden vor der Beisetzung einzuholen.

VI. Schlussvorschriften

§ 25 Haftung

1. Der Träger sowie die Friedhofsverwaltung haften nicht für Schäden, die durch eine nicht ordnungsgemäße Nutzung des Friedhofs, durch Tiere oder durch Naturereignisse in der Fläche, an einzelnen Bäumen oder Landschaftselementen entstehen.
2. Der Betreiber des Friedhofs trägt die Verkehrssicherungspflicht. Seine Haftung geht jedoch nicht über die Verkehrssicherungspflicht einer Waldfläche hinaus. Der Urnenfriedhof wird auch zukünftig wie ein Wald behandelt und zwar auf der Grundlage des Waldgesetzes für das Land Schleswig-Holstein.
3. Die Friedhofsverwaltung haftet bei Personen- und/oder Sachschäden nur dann, wenn diese Schäden nachweisbar durch grob fahrlässige oder vorsätzliche Handlungsweise ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verursacht wurden.

§ 26 Gebühren

Die Höhe der Gebühren für Beisetzungen sowie zur Erlangung von Nutzungsrechten sind in einer gesonderten Gebührensatzung der Gemeinde Oelixdorf festgesetzt.

§ 27 Verstöße gegen die Friedhofssatzung

(1) Gegen die Friedhofssatzung verstößt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) sich als Besucher entgegen § 5 verhält oder Anordnungen des befugten Personals nicht befolgt,
- b) entgegen § 20 Veränderungen im Begräbniswald vornimmt.
- c) entgegen § 21 und § 23 Markierungen an Bäumen anbringt oder solche beseitigt,
- d) entgegen § 22 Grabpflege im herkömmlichen Sinne betreibt oder Pflegeeingriffe vornimmt.

(2) Verstöße werden geahndet und nach geltendem BGB Recht behandelt. Gegen Eingreifer werden entsprechend Schadensersatzklagen geführt.

§ 28 Hausordnung

Neben dieser Friedhofssatzung sind im Breitenburger Forst die Bestimmungen des Waldgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landeswaldgesetz - LWaldG) einzuhalten.

§ 29 Inkrafttreten

Diese Friedhofssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oelixdorf, den ...

Jörgen Heuberger
Bürgermeister

**Zu Pkt. 7: Erlass einer Gebührensatzung zur Friedhofssatzung
der Gemeinde Oelixdorf**

Herr Bürgermeister Heuberger führt kurz in die Thematik zum Erlass einer Gebührensatzung zur Friedhofssatzung für den Urnenbegräbniswald „Sternenwald“ ein und berichtet aus der vergangenen Finanzausschusssitzung. Auf Bitten des Bürgermeisters ergänzt der Finanzausschussvorsitzende, Herr Gosau, den Sachverhalt. Sämtliche offenen Fragen wurden in der Finanzausschusssitzung durch Herrn Moritz Graf zu Rantzau beantwortet. Ein weiterer Klärungsbedarf schließt sich in dieser Angelegenheit nicht an. Es wird nachfolgender **Be-**
schluss gefasst:

Die Gemeindevertretung beschließt die anliegende Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Oelixdorf. Der Bürgermeister wird zur Ausfertigung der Satzung ermächtigt. Die Satzung ist entsprechend bekanntzumachen.

**Abstimmungsergebnis: 10 dafür
2 Enthaltungen**

Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Oelixdorf

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 04.02.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.05.2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 105), der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 129), des § 26 des Bestattungsgesetzes (BestattG) vom 04.02.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.02.2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 56) und des § 26 der Friedhofssatzung der Gemeinde Oelixdorf vom _____ wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 02.11.2015 folgende Satzung erlassen:

§ 1 - Allgemeines

1. Für die Benutzung des Friedhofs „Sternenwald“ der Gemeinde Oelixdorf und dessen Anlagen werden auf Grundlage der Friedhofssatzung vom _____ Benutzungsgebühren erhoben.
2. Die in dieser Satzung genannten Beiträge und Benutzungsgebühren sind Nettobeträge, denen jeweils die Mehrwertsteuer in der sich aus dem Umsatzsteuergesetz ergebenden Höhe zugerechnet wird.

§ 2 - Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattung zu tragen haben.
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 - Gebühren

1. Die Gebühren richten sich nach der Bewertung des Landschaftselementes und der Bestimmung der Beisetzungsstelle.
2. Bewertungskriterien sind u. a. die Lage im Friedhofs Sternenwald der Gemeinde Oelixdorf und die direkten und angrenzenden Landschaftselemente (LE).
3. Die Bestimmung der Beisetzungsstelle beinhaltet die Verwendung als Einzel-, Familien- oder Gemeinschaftsgrab.
4. Gebühren für Einzelgrabstätte (§ 15 Friedhofssatzung)

WS	Bewertung	ND	Gebühr
Wertstufe 1	LE bis ca. 40 Jahre alt	20	420,00 €
		99	560,00 €
Wertstufe 2	LE ab ca. 41 bis ca. 80 Jahre alt	20	550,00 €
		99	760,00 €
Wertstufe 3	LE ab ca. 81 bis ca. 120 Jahre alt	20	670,00 €
		99	940,00 €
Wertstufe 4	LE ab ca. 121 Jahre alt oder besonderes Merkmal	20	950,00 €
		99	1.400,00 €
Wertstufe 1-3, Sternschnuppe	Le bis ca.80 Jahre alt, nur für Minderjährige	99	650,00 €
Wertstufe 1-2, Sternchenbaum	LE bis ca. 80 Jahre alt, nur für Früh- und Totgeburten	20	Ohne Gebühr
Wertstufe 1, Anonym	LE bis ca. 60 Jahre alt, nur öffentliche Verwaltung, keine Kennzeichnung	20	450,00 €

WS: Wertstufe – ND: Nutzungsdauer in Jahren

Werden die Rechte für mehrere nebeneinander liegende Einzelgrabstätten gleichzeitig erworben, so ermäßigt sich die Gebühr bei bis zu drei Einzelgrabstätten um jeweils 20% und ab vier Einzelgrabstätten um jeweils 30%.

5. Gemeinschafts- und Familiengrabstätte (§ 16 Friedhofssatzung)

WS	Bewertung	ND	Gebühr
Wertstufe 1	LE bis ca. 40 Jahre alt		3.400,00 €
Wertstufe 2	LE ab ca. 41 bis ca. 80 Jahre alt		4.480,00 €
Wertstufe 3	LE ab ca. 81 bis ca. 120 Jahre alt		5.590,00 €
Wertstufe 4	LE ab ca. 121 Jahre alt oder besonderes Merkmal		7.900,00 €

6. Zusatzleistungen für die Beisetzung

Für die Herstellung der Graböffnung, die Beisetzung der Urne sowie das Verschließen des Grabes wird eine Gebühr von 350,00 € erhoben. Für eine Beisetzung außerhalb der Regelarbeitszeit (z. B. Samstage) wird zusätzlich eine Gebühr von 75,00 € erhoben.

§ 4 - Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragsstellung.
2. Die Gebühren werden innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig und sind an die Friedhofsverwaltung zu zahlen.

§ 5 – Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oelixdorf, den

Jörgen Heuberger
Bürgermeister

Vor dem Aufrufen des Tagesordnungspunktes 8 verlassen Gemeindevertreterin Pfeiffenberger und Gemeindevertreter Gohr den Sitzungsraum wegen Befangenheit.

**Zu Pkt. 8: Bebauungsplan Nr. 11 „Kaiserberg“ der Gemeinde Oelixdorf für das Gebiet nördlich der Straße „Chaussee“ sowie südlich und westlich der Straße „Kaiserberg“;
hier: Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses**

Herr Bürgermeister Heuberger fasst den Sachverhalt kurz zusammen und bezieht sich dabei auf die Sitzungsvorlage der Amtsverwaltung. Herr Rentz ergänzt den Sachverhalt und berichtet aus der vergangenen Sitzung des Bau- und Umweltausschusses. Ein weiterer Klärungsbedarf schließt sich in dieser Angelegenheit nicht an. Es wird nachfolgender **Be-**
schluss gefasst:

1. Der Aufstellungsbeschluss vom 13.12.2011 zum Bebauungsplan Nr. 11 „Kaiserberg“ der Gemeinde Oelixdorf für das Gebiet nördlich der Straße „Chaussee“ sowie südlich und westlich der Straße „Kaiserberg“, wird aufgehoben.
2. Die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses ist ortsüblich bekannt zu machen. Der Amtsvorsteher des Amtes Breitenburg wird beauftragt, die Bekanntmachung zu veranlassen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Gemeindevertreter/Gemeindevertreterinnen: 13

davon anwesend: 10; Ja-Stimmen: 10; Nein-Stimmen: -/ -; Stimmenthaltungen: -/ -

Bemerkung: Aufgrund des § 22 GO waren die Gemeindevertreter/in Pfeiffenberger und Gohr von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend:

Nach der erfolgten Beschlussfassung nehmen Frau Pfeiffenberger und Herr Gohr wieder an der Sitzung teil. Herr Bürgermeister Heuberger informiert kurz über den soeben gefassten Beschluss.

**Zu Pkt. 9: Sachstand zur Einrichtung eines DaZ-Zentrums
in der Grundschule Oelixdorf**

Herr Bürgermeister Heuberger berichtet zum aktuellen Stand zur Einrichtung eines DaZ-Zentrums. Die neue DaZ-Klasse hat am heutigen Tage ihre Arbeit aufgenommen. Der Schul-, Sport- und Sozialausschuss hat sich bereits ausführlich mit der Angelegenheit befasst. Derzeit werden insgesamt 16 Kinder in der DaZ-Klasse beschult (4 aus Lägerdorf, 2 aus Oelixdorf, Rest aus der Fehrs-Schule in Itzehoe). Die Einrichtung der DaZ-Klasse stärkt den Schulstandort Oelixdorf. Der Unterricht wird durch eine zusätzliche Lehrkraft geleistet. Die Kinder aus Itzehoe erhalten von der Gemeinde Oelixdorf Fahrkarten für den ÖPNV. Die Kinder aus Lägerdorf werden mit einem Taxi nach Oelixdorf und zurück nach Lägerdorf gefahren. Die Kosten der Schülerbeförderung sind von der Gemeinde Oelixdorf zu tragen. Im Gegenzug erhebt sie Schulkostenbeiträge für auswärtige Kinder. Ein weiterer Klärungsbedarf schließt sich in dieser Angelegenheit nicht an. Es wird nachfolgender **Beschluss** gefasst:

Die Gemeindevertretung beschließt die Einrichtung einer DaZ-Maßnahme an der Grundschule in Oelixdorf.

Abstimmungsergebnis: 12 dafür

Zu Pkt. 10: Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2014

Herr Bürgermeister Heuberger führt kurz in die Thematik ein und berichtet aus der Sitzung des Finanzausschusses am 07.09.2015. Seine Ausführungen werden durch den Finanzausschussvorsitzenden, Herrn Gosau, ergänzt. Dieser stellt kurz dar, wie die Prüfung der Jahresrechnung abgelaufen ist. Einziger Punkt, der kritisch hinterfragt wurde, war der Farb-Toner für den Drucker der Freiwilligen Feuerwehr Oelixdorf. Hier steht noch eine Rückmeldung der Wehrführung aus. Ansonsten gab es keine Beanstandungen. Amtskämmerer Hatje konnte sämtliche Fragen umfassend beantworten.

Der Haushalt 2014 schließt in der Ergebnisrechnung mit einem Jahresfehlbetrag i. H. v. 68.789,26 €; die Finanzrechnung mit einer Verminderung der Finanzmittel i. H. v. 135.688,89 €.

Ein weiterer Klärungsbedarf schließt sich in dieser Angelegenheit nicht an. Es wird nachfolgender **Beschluss** gefasst:

Die Gemeindevertretung beschließt den Jahresabschluss 2014 vorbehaltlos. Der Jahresfehlbetrag ist durch eine Ausgleichbuchung aus der Ergebnisrücklage auszugleichen.

Abstimmungsergebnis: 12 dafür

Zu Pkt. 11: Bekanntgabe der im Jahre 2014 eingegangenen Spenden für die Gemeinde Oelixdorf

Herr Bürgermeister Heuberger teilt mit, dass im Jahre 2014 eine Geldspende der Stiftung Sparkasse in Steinburg für die Freiwillige Feuerwehr Oelixdorf i. H. v. 100,00 € eingegangen ist. Weitere Spenden waren nicht zu verzeichnen. Die Gemeindevertretung nimmt den Eingang der Spende zur Kenntnis.

Zu Pkt. 12: Bericht über die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 95 d GO im Haushaltsjahr 2014

Herr Bürgermeister Heuberger erläutert die Angelegenheit anhand der vorliegenden Sitzungsvorlage. Herr Gosau ergänzt die Ausführungen des Bürgermeisters und berichtet aus der vergangenen Sitzung des Finanzausschusses. Kritisch werden die erheblichen Mehrausgaben im Bereich der Gemeindestraßenunterhaltung gesehen. Herr Heuberger erläutert diese und berichtet von einem Gespräch mit dem WUV.

Man ist sich einig darüber, dass derartige Abweichungen zeitnah zwischen dem WUV und der Gemeinde zu kommunizieren sind. Die Verwaltung wird gebeten, den WUV aufzufordern, künftig entsprechend zu handeln und derartige Abweichungen umgehend mitzuteilen. Ein weiterer Klärungsbedarf schließt sich in dieser Angelegenheit nicht an. Es wird nachfolgender **Beschluss** gefasst:

Die in der Drucks.-Nr. 7/2015 aufgeführten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen (Ifd. Nr. 71 bis 77 und 80) werden gemäß § 95 d GO zur Kenntnis genommen. Die Eilentscheidungen zu den Ifd. Nr. 78 und 79 werden genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 12 dafür

Zu Pkt. 13: Bericht über die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 95 d GO im Haushaltsjahr 2015

Herr Bürgermeister Heuberger erläutert die Angelegenheit anhand der vorliegenden Sitzungsvorlage. Herr Gosau ergänzt die Ausführungen des Bürgermeisters und berichtet aus der vergangenen Sitzung des Finanzausschusses. Ein weiterer Klärungsbedarf schließt sich in dieser Angelegenheit nicht an. Es wird nachfolgender **Beschluss** gefasst:

Die in der Drucks.-Nr. 21/2015 aufgeführten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen (Ifd. Nr. 2 bis 11) werden gemäß § 95 d GO zur Kenntnis genommen. Die Eilentscheidung zu der Ifd. Nr. 1 wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 12 dafür

Zu Pkt. 14: Antrag der Oelixdorfer Schützen auf Kostenübernahme zur Sanierung der Schießanlage

Herr Bürgermeister Heuberger erläutert den Sachverhalt ausführlich und bittet den Spartenleiter der Oelixdorfer Schützen, Herrn Gosau, um eine kurze Darstellung, welche der beiden aufgezeigten Varianten wohl am ehesten zum Zuge kommen wird. Herr Gosau berichtet, dass die Variante 1 mit großer Wahrscheinlichkeit ausscheiden und damit die Variante 2 eintreten wird. Er regt an, den Beschlussvorschlag anzupassen und lediglich über die wahrscheinliche Variante 2 zu entscheiden.

Ein weiterer Klärungsbedarf schließt sich in dieser Angelegenheit nicht an. Es wird nachfolgender **Beschluss** gefasst:

Die Gemeindevertretung beschließt, den Oelixdorfer Schützen einen Zuschuss in Höhe von 5.500,00 € zur Sanierung der Schießanlage zu gewähren. Die Gemeinde geht in Vorleistung für die Zuschüsse seitens der Sportverbände.

Abstimmungsergebnis: 12 dafür

Zu Pkt. 15: a) Erweiterung des Kindergartens Oelixdorf

Herr Bürgermeister Heuberger übergibt zu diesem Tagesordnungspunkt das Wort an Herrn Rentz. Dieser berichtet aus der vergangenen Sitzung des Bau- und Umweltausschusses. Gemäß der letzten Kostenschätzung wird der geplante Anbau Kosten i. H. v. 306.000,00 € verursachen. Nach Abzug der Fördermittel durch den Bund und den Kreis verbleiben für die Gemeinde zu leistende Eigenmittel von rd. 138.000,00 €.

Im Übrigen wurde das Bauobjekt in der vergangenen Bau- und Umweltausschusssitzung umfassend durch den Architekten, Herrn Siemen, erläutert.

Herr Broocks moniert, dass über den 1. Nachtragshaushalt 25.000,00 € für die Erweiterung des Kindergartens eingeplant werden, obwohl kein positiver Förderbescheid vorliegt. Er geht davon aus, dass ein Anbau nur getätigt würde, sollten umfangreiche Fördermittel fließen. Herr Rentz erläutert die Verwendung der Fördermittel, die insbesondere für die Erarbeitung des Förderantrags erforderlich werden. Ein weiterer Klärungsbedarf schließt sich in dieser Angelegenheit nicht an. Es wird nachfolgender **Beschluss** gefasst:

1. Die Gemeindevertretung stimmt der Erweiterung des gemeindlichen Kindergartens „Unter den Linden“ auf der Basis des vorgelegten zweiten Entwurfs zu.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, einen Förderantrag zur Projektrealisierung zu stellen.
3. Eine endgültige Entscheidung zur tatsächlichen Erweiterung wird sich durch die gemeindlichen Gremien nach dem evtl. Eingang des positiven Förderbescheides vorbehalten.

Abstimmungsergebnis: 11 dafür, 1 Enthaltung.

Zu Pkt. 15: b) Beschaffung von Mobiliar für die neue Kindergartengruppe

Herr Bürgermeister Heuberger erläutert den Sachverhalt kurz. Mit dem zu beschaffenden Mobiliar soll zunächst der Bewegungsraum ausgestattet werden. Nach Fertigstellung des Anbaus soll das Mobiliar im Anbau untergebracht werden. Insbesondere aufgrund der langen Lieferzeiten soll bereits jetzt in die Beschaffung eingestiegen werden. Ein weiterer Klärungsbedarf schließt sich in dieser Angelegenheit nicht an. Es wird nachfolgender **Beschluss** gefasst:

Die Gemeindevertretung beschließt, für die Beschaffung von Mobiliar für die neue Kindergartengruppe eine Summe von 15.000,00 € im 1. Nachtragshaushalt einzuplanen.

Abstimmungsergebnis: 12 dafür

Zu Pkt. 15: c) Auftragsvergabe an ein Architektenbüro

Herr Bürgermeister Heuberger erläutert den Sachverhalt und bezieht sich dabei auf die vorliegende Drucksache, die allen Mitgliedern der Gemeindevertretung kürzlich mit der Einladung zum anstehenden Bau- und Umweltausschuss zugeleitet wurde. Ein weiterer Klärungsbedarf schließt sich in dieser Angelegenheit nicht an. Es wird nachfolgender **Beschluss** gefasst:

Für die Vorbereitung der Vergabe der notwendigen Bauleistungen für die Erweiterung des Kindergartens wird Herr Bürgermeister Heuberger ermächtigt, auf der Basis des bestehenden Vertrages das Architektenbüro Siemen, Wriethen 6, in Oelixdorf bis zur Leistungsphase 6 (Vorbereitung der Vergabe) zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis: 12 dafür

Zu Pkt. 16: Breitbandanschluss in öffentlichen Gebäuden

Herr Bürgermeister Heuberger erläutert kurz den aktuellen Sachstand zur Breitbandversorgung in der Gemeinde Oelixdorf. Zudem geht er auf das vorliegende Angebot der Stadtwerke Neumünster (SWN) ein. Die SWN sind bereit, je laufenden Meter aufgenommenener asphaltierter Gehwegfläche einen Betrag von 63,00 € an die Gemeinde Oelixdorf zu zahlen, damit diese den Gehweg nach der Verlegung des Breitbandkabels pflastern kann. Für die Pflasterarbeiten liegt wiederum ein Angebot der Firma Lipp vor. Für die Ausführung der notwendigen Pflasterarbeiten werden im Sürgen voraussichtlich 70,25 € (netto) je lfd. Meter Gehweg berechnet. Für die Gartenstraße liegt die Kostenschätzung der Firma Lipp sogar bei 102,66 € (netto) je lfd. Meter.

Herr Rentz merkt an, dass das benötigte Pflaster im Angebot zum Sürgen nicht den Pflastersteinen entspricht, die üblicherweise in Oelixdorf verlegt werden. Diese wären etwa doppelt so teuer, was zu einer Kostensteigerung von etwa 3.300,00 € (netto) führen würde.

Herr Bürgermeister Heuberger plädiert dafür, Mittel für die Ausführung der Pflasterarbeiten bereitzustellen. Zugleich sensibilisiert er dafür, dass bei einer finanziellen Unterdeckung seitens der Gemeinde Oelixdorf die Verpflichtung zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen besteht. Hierfür ist ein besonderes Verfahren durchzuführen. Herr Heuberger verweist diesbezüglich auf die Ausführungen des Amtskämmerers, Herrn Hatje, in der vergangenen Finanzausschusssitzung.

Herr Broocks regt an, dass die vielen Kopflöcher, die für Sondierungsgrabungen ausgehoben wurden, nach ihrer Verschließung abgenommen werden sollten, um Schäden an den Gehwegen zu vermeiden.

Nachdem sich kein weiterer Klärungsbedarf abzeichnet, lässt Herr Bürgermeister Heuberger in dieser Angelegenheit abstimmen. Es wird nachfolgender **Beschluss** gefasst:

Die Gemeindevertretung beschließt, 8.000,00 € in den Nachtragshaushalt für die Gehwegsanierung einzuplanen. Die Verwaltung wird gebeten, die Größe der Gehwegflächen zu ermitteln und von der ausführenden Firma Fritsche ein Angebot für die Sanierung einzuholen.

Abstimmungsergebnis: 12 dafür

Zu Pkt. 17: Erlass der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2015

Herr Bürgermeister Heuberger geht erläuternd auf den vorliegenden Entwurf der 1. Nachtragshaushaltssatzung ein. Die Ausgaben für das Reinigungsgerät für die Grundschule sollte auf 900,00 € angehoben werden. Ein entsprechendes Info-Angebot liegt vor. Zudem ist es nach Einschätzung des Tiefbautechnikers, Herrn Kage, erforderlich, für die Installation eines neuen IDM im Klärwerk Oelixdorf insgesamt 5.000,00 € einzuplanen. Hierzu schließt sich eine rege Diskussion an. Es kann nicht nachvollzogen werden, weshalb es zu der bisherigen Kostenschätzung zu derart großen Abweichungen kommen kann. Weiterhin soll der Kostenansatz für die Unterhaltung der Gemeindestraßen nicht wie zunächst eingeplant um 5.000,00 € sondern um 8.000,00 € angehoben werden. Ein entsprechender Beschluss wurde bereits unter Top 16 gefasst. Ein weiterer Klärungsbedarf schließt sich in dieser Angelegenheit nicht an. Es wird nachfolgender **Beschluss** gefasst:

Die Gemeindevertretung beschließt, die anliegende 1. Nachtragshaushaltssatzung 2015 unter Berücksichtigung der o. g. Änderungen zu erlassen.

Abstimmungsergebnis: 12 dafür

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Oelixdorf für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 95b der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 02.11.2015 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

			und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträ- ge	
	erhöht um EUR	vermindert um EUR	gegenüber bisher EUR	nunmehr festgesetzt auf EUR
1. im Ergebnisplan der				
Gesamtbetrag der Erträge	120.200	3.000	2.123.300	2.240.500
Gesamtbetrag der Aufwendungen	88.800	12.600	2.192.900	2.269.100
Jahresfehlbetrag	-31.400	9.600	69.600	28.600
2. im Finanzplan der				
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Ver- waltungstätigkeit	120.200	3.000	2.019.000	2.136.200
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	88.800	12.600	2.017.500	2.093.700
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitions- tätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	103.600	0	230.100	333.700
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investiti- onstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	79.700	0	215.800	295.500

Oelixdorf, _____

Bürgermeister

Zu Pkt.18: Mitteilungen und Anfragen

Zu diesem Tagesordnungspunkt werden nachfolgende Themen behandelt:

18.1

Herr Rentz erkundigt sich danach, ob der Eigentümer zwischenzeitlich ein Schreiben wegen der Pflege seiner Bäume in der Chaussee erhalten hat. Herr Bürgermeister Heuberger bejaht dies. Er wird nochmals den Kontakt zum Eigentümer suchen und an die Angelegenheit erinnern.

18.2

Es wird angemerkt, dass die Glascontainer in der Chaussee immer wieder voll sind. Die Leerungsintervalle scheinen zu lang bemessen zu sein. Herr Bürgermeister Heuberger wird das Problem an die Amtsverwaltung herantragen. Ansprechpartner im Amt Breitenburg ist Herr Kurth. Bei Beschwerden könne man sich auch direkt mit Herrn Kurth in Verbindung setzen.

18.3

Herr Gosau äußert seine Enttäuschung über die Protokollführung im letzten Schul-, Sport- und Sozialausschuss. Seiner Ansicht nach ist die Darstellung des Tagesordnungspunktes zum Antrag der Oelixdorfer Schützen auf Kostenübernahme zur Sanierung der Schießanlage erheblich zu kurz gekommen.

18.4

Herr Broocks merkt an, dass das „30“-Piktogramm in der Oberstraße nach wie vor nicht neu auf die Fahrbahn aufgebracht wurde. Herr Pulmer ergänzt, dass die Schilder in der Unterstraße gereinigt werden müssen.

Vor dem Aufrufen des TOP 19 bittet Herr Heuberger die erschienene Öffentlichkeit, den Sitzungsraum zu verlassen.